

Köln, 31. März 2023

## Wegen Sexting in den Knast?

**Nicht hinter jedem Ermittlungsfall steckt eine vorsätzlich sexualisiert motivierte Gewalttat**

Die aktuell vorgestellte Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) für das Jahr 2022 verzeichnet einen starken Anstieg der Zahl tatverdächtiger Kinder und Jugendlicher. Aus Sicht des Kinder- und Jugendschutzes ist besonders augenfällig, dass der Anteil der minderjährigen Tatverdächtigen bei der „Verbreitung pornografischer Schriften“ mit rund 41 Prozent sehr hoch ist. Panikmache ist aber nicht angebracht: Denn das lässt sich auch darauf zurückzuführen, dass der Gesetzgeber im Jahr 2021 das Sexualstrafrecht im Bereich der Kinder- und Jugendpornografie-Tatbestände verschärft hat. Damit kommt quasi für alle, die mit solchen Inhalten konfrontiert werden, ob sie das wollen oder nicht, eine Verbrechenstrafbarkeit in Betracht – sei es in Klassenchatgruppen oder bei einvernehmlichen Sexting.

Jugendliche rutschen mit Verhaltensweisen in die Strafbarkeit, die teils eher einer alterstypischen sexuellen Entwicklung als dem Strafrecht zuzuordnen sind – ohne dass die Reform diese Fallkonstellationen berücksichtigt. Denn es kann heute auch für Jugendliche in intimen Beziehungen dazu gehören, sich im gegenseitigen Einvernehmen intime Videos und Bilder über Kommunikationsdienste wie WhatsApp zu schicken (Sexting). Die Inhalte sind nach juristischer Definition häufig pornografisch. Und damit verfangen sich Minderjährige in dem eigentlich zu ihrem Schutz ausgeworfenen gesetzgeberischen Netz und werden verurteilt – für Handlungen, bei denen äußerst fraglich ist, ob sie eine strafrechtliche Verantwortung nach sich ziehen sollten. Aktuell ist § 184b StGB ein Straftatbestand, der zu einem nicht unerheblichen Teil das Verhalten von Kindern und Jugendlichen selbst kriminalisiert. Zudem legt das Gesetz bei der Beurteilung der jugendtypischen Entdeckung der eigenen Sexualität im digitalen Raum einen strengeren Maßstab an, als wenn Minderjährige sich im realen Leben sexuell ausprobieren. Dieser Wertungswiderspruch bedarf dringend der gesetzgeberischen Korrektur.

Dabei ging das Ziel der Gesetzesreform vor zwei Jahren in die richtige Richtung. Der Ansatz war, Täter\*innen umfassend abzuschrecken und Minderjährige auf diese Weise besser zu schützen. Durch die Hochstufung nahezu aller Begehungsvarianten des „Kinderpornografie-Paragrafen“, § 184b StGB, zu einem Verbrechen ist aber die Möglichkeit entfallen, in weniger schwerwiegenden Fällen laufende Verfahren wegen Geringfügigkeit des Verfolgungsinteresses einstellen zu können. Eine Strafbarkeit kommt derzeit sogar für diejenigen in Betracht, die unerbeten mit solchen Inhalten konfrontiert werden. Dafür reicht es beispielsweise schon, in einer Klassenchatgruppe zu sein. Somit steigt als logische Folge auch die Zahl der strafrechtlichen Anzeigen und Verurteilungen. Das Verbot solcher Inhalte verhindert leider nicht, dass sie in Umlauf gebracht und alle – Kinder, Jugendliche, Eltern, Lehr- und Fachkräfte – damit konfrontiert werden können, ob sie das wollen oder nicht. Nicht selten teilen Jugendliche vermeintlich spaßige virale Inhalte, die als kinderpornografisch zu qualifizieren sind, in Messenger-Gruppen, ohne überhaupt zu wissen, dass dies strafrechtlich problematisch sein könnte. Teilweise leiten Kinder schwierige Inhalte auch weiter, weil sie mit der Konfrontation – in der Regel unerbeten – überfordert sind und damit nicht „allein“ sein wollen.

Die Ergebnisse der PKS lassen entsprechend nicht den Schluss zu, dass ganz allgemein Kinder und Jugendliche in 2022 mehr kriminelle Energie entwickelt haben. Ein differenzierter Blick ist bei jedem Einzelfall angezeigt. Denn nicht hinter jedem Ermittlungsfall steckt eine vorsätzlich sexualisiert motivierte Gewalttat.

Ohne Zweifel zählt die Bekämpfung von Kinderpornografie und sexualisierter Gewalt gegen Mädchen\* und Jungen\* zu den wichtigsten gesellschaftspolitischen Herausforderungen und ist eine zentrale (Dauer-)Aufgabe des Staates auf allen Ebenen. Allerdings lassen sich aus Sicht des Kinder- und Jugendschutzes nicht mit Verboten und Strafverschärfungen allein, sondern sehr viel effektiver mit Präventionsarbeit Kinder schützen. Neben passgenauen präventiven Maßnahmen spielen gerade auch die Stärkung und Sensibilisierung der Kinder eine entscheidende Rolle. Und Präventionsarbeit muss auch weitere Personen in den Blick nehmen: Eltern und Erziehende, potentielle Täter\*innen, Plattformanbieter und auch die Gesellschaft an sich, die für das Problem, den Umgang hiermit und für Reaktionsmöglichkeiten sensibilisiert werden muss. Das im Dezember 2020 in NRW verabschiedete Handlungs- und Maßnahmenkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und das im Mai 2022 in Kraft getretene Landeskinderschutzgesetz sind hier Meilensteine.

Die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) NRW hat aus aktuellem Anlass einen ausführlichen Text zu der Problematik des „Kinderpornografie-Paragrafen“ ausgearbeitet und in der hauseigenen Fachzeitschrift AJS FORUM (Ausgabe 1/2023) veröffentlicht (<https://ajs.nrw/materialbestellung/ajs-forum/>).

## **Kontakt:**

Leitung Kommunikation: Susanne Philipp / Tel: 0221.92 13 92-14 / [philipp@ajs.nrw](mailto:philipp@ajs.nrw)

Die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) Nordrhein-Westfalen e.V. ist eine landesweit tätige Fachstelle zur Förderung des erzieherischen und gesetzlichen Jugendschutzes. Die Arbeit der AJS ist geprägt vom Gedanken des Empowerments: Junge Menschen sollen in ihrer Entwicklung so unterstützt werden, dass sie zu selbstbestimmten, reflektierten und verantwortungsvollen Persönlichkeiten heranwachsen können.